

Benützungsreglement für das KulturWerk

Hauptstrasse 40, 4107 Ettingen

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Ettingen ist Eigentümerin dieser Liegenschaft und stellt diese dem Verein KulturWerk für kulturelle Nutzungen zur Verfügung. Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten der Mieterinnen und Mieter.

2. Grundsatz

Das KulturWerk soll Gruppen und Institutionen oder einzelnen Personen Raum bieten für ihr kulturelles Wirken und Schaffen. Wird eine Veranstaltung mit Flyern, Plakaten oder Zeitungsinseraten öffentlich beworben, muss das Logo des KulturWerks darauf ersichtlich sein.

3. Verantwortlichkeiten

Mieterinnen und Mieter sind verantwortlich dafür, dass die Bestimmungen dieses Reglements und des Mietvertrages eingehalten werden.

4. Benützungsgesuche / Bewilligung

Für die Benützung des KulturWerks ist beim Vorstand unter folgender Adresse ein Gesuch einzuholen: info@kulturwerk-ettingen.ch. Eine Vermietung erfolgt ausschliesslich an Personen ab 18 Jahren, bei Jugendlichen an die erziehungsberechtigte Person. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Gesuches. Untervermietungen sind untersagt. Die Räumlichkeiten dürfen nur für die im Vertrag definierte Aktivität genutzt werden.

5. Übernahme und Rückgabe

Übernahme und Rückgabe des KulturWerks mit Mobiliar und Geräten werden in einem Mietvertrag geregelt und erfolgen durch ein Mitglied des Vereins KulturWerk.

6. Benützungsgebühren

Für die Benützung des KulturWerks wird eine Gebühr erhoben, welche zum Unterhalt dieser Institution dienen soll. Die Benutzung beginnt und endet mit der Schlüsselübergabe.

pro Tag	CHF 20.-
pro Woche	CHF 100.-
Schlüsseldepot	CHF 50.-

7. Parkplätze

Parkplätze stehen beim Gemeindehaus mit blauer Zone zur Verfügung. Velos so hinstellen, dass sie den Betrieb des Werkhofs nicht behindern. Das kurze Umschlagen von Gütern ist vor dem KulturWerk gestattet.

8. Ordnung und Sauberkeit

Im ganzen Haus herrscht absolutes Rauchverbot, ebenso ist der Gebrauch des Cheminées untersagt. Übernachten im Haus ist nicht erlaubt. Das KulturWerk ist abzuschliessen, wenn sich niemand darin befindet. Das Haus ist so sauber und ordentlich zu verlassen, wie es angetreten wurde.

Reinigungsmaterial steht im Putzschrank im Rundbogenzimmer zur Verfügung. Küchentücher und

Lebensmittel bringen die Mieterin oder der Mieter selbst mit und nehmen alles auch wieder mit nach Hause. Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Mieterin oder den Mieter auf eigene Kosten.

9. Haftung / Versicherung

Schäden an Gebäude oder Mobiliar

Mieterin oder Mieter haften für Schäden, welche an Gebäuden, Mobiliar oder Geräten verursacht wurden, ebenso für Reinigungskosten infolge nicht ordentlich zurückgegebener Räumlichkeiten. Für die Behebung dieser Schäden oder Verunreinigungen behält sich der Verein KulturWerk die Verwendung des Schlüsseldeposits vor. Allfällige Mehrkosten werden separat in Rechnung gestellt.

Schadensereignisse an oder durch Kunstinstallationen oder Kunstaufführungen

Für Schäden an/durch Kunstinstallationen oder Kunstaufführungen an den gemieteten Räumlichkeiten und/oder an Personen hat die Mieterin oder der Mieter selbst aufzukommen. Dasselbe gilt für Diebstahl oder Einbruchdiebstahl. Die Versicherung obgenannter Schadensereignisse liegt in der Verantwortung der Mieterin, des Mieters. Die Kulturkommission und die Gemeinde lehnen diesbezüglich jegliche Haftung ab (siehe Mietvertrag).

10. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Auf das Bedürfnis der Anwohnenden auf Ruhe und Ordnung ist Rücksicht zu nehmen, das gilt ganz besonders für die Nachtruhe ab 23.00 Uhr. Im Weiteren gilt die übergeordnete Gesetzgebung der Gemeinde.

Ettingen, 11. April 2021, Verein KulturWerk Ettingen. Genehmigt mit GRB **Nr. 113 vom 13. März 2018**